

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

2 | 2024

Alle Inhalte
auch barrierefrei auf
bghm-magazin.de



Betriebsanweisung
Erkennungsmerkmal für
gute Arbeitsschutzkultur

Schwerpunkt Lärmschutz
Beschäftigte schützen,
Gesundheit erhalten

Versicherungsschutz
Absicherung für Helfer und
Helferinnen in der Not



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Gesundheitsschädigende Dauerbrenner im Visier

Seit über dreißig Jahren sind die Herstellung und die Verwendung des gesundheitsschädigenden Materials Asbest verboten. Und dennoch sind auch Beschäftigte in den Branchen Holz und Metall immer wieder mit Asbestvorkommen konfrontiert, etwa beim Bauen im Bestand. Die BGHM bietet deshalb jetzt eine neue Online-Schulung zum Thema an. Erfahren Sie zum Beispiel bei einem virtuellen Rundgang durch das „Asbesthaus“, wo das Material lauern kann. Außerdem können Sie den theoretischen Teil des Grundkenntnisse-Zertifikats nach der TRGS 519 online absolvieren. Alle Infos und den Link zum neuen Angebot finden Sie im Beitrag auf Seite 5.

Ein gesundheitsschädigender Dauerbrenner ist auch das Thema Lärm. Die Lärmschwerhörigkeit führt seit Jahren die Statistik der am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten an. Dabei schädigt Lärm nicht nur das Gehör, sondern er wirkt auch auf das vegetative Nervensystem und kann psychische und stressbedingte physische Reaktionen hervorrufen. Im Schwerpunktthema dieses Heftes ab Seite 14 lesen Sie mehr über wirksame Schutzmaßnahmen.

Um Gefährdungen wie diese, aber auch viele andere für die Beschäftigten der Branchen Holz und Metall so weit wie möglich zu reduzieren, gibt es ein umfassendes Regelwerk. Doch was steht eigentlich genau in Normen, technischen Regeln und weiteren Schriften? Beziehungsweise wie unterscheiden sie sich voneinander? Wir geben „Orientierung im Vorschriftenschungel“ ab Seite 18.

Außerdem versorgen wir Sie in dieser Ausgabe mit Informationen zum Lockout-Tagout in der Instandhaltung, lassen Sie bei einer Prüfung zur Aufsichtsperson hinter die Kulissen schauen und verraten Ihnen, was ein Audiometrist bei der BGHM macht. Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und bleiben Sie bitte sicher und gesund!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM

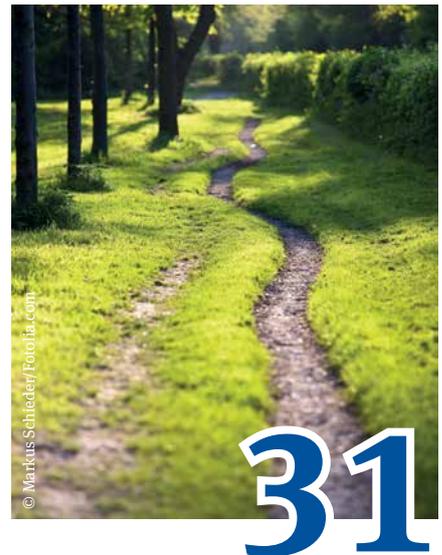
Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 02/2024 (April). Stand: Anfang März 2024

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.



Sicheres & gesundes Arbeiten

- 05** Grundkenntnisse Asbest
Neues E-Learning verfügbar
- 07** Materialauffälligkeiten
Wenn Chemie Blüten treibt
- 10** Überarbeitete Handbücher
Hilfe zur Ersten Hilfe
- 12** Die Betriebsanweisung
Mehr als eine Formalie
- 14** Schwerpunktthema
Lärmschutz
- 18** Normen, Regeln, Informationen
Orientierung im Vorschriftenschungel
- 20** Lockout-Tagout
5 Schritte zur sicheren Instandhaltung
- 22** Aufsichtspersonen
Prüfung für den Außendienst

Leben & Leistung

- 26** Orthopädische Sprechstunde
Wenn der Rücken streikt
- 28** Freiwillige Hilfeleistung
Absicherung für Helferinnen und Helfer
- 30** Drei Fragen an ...
Audiometrist Michael Mathold
- 31** Verrichtung der Notdurft
Urteil zum Versicherungsschutz

ALLES AUF EINEN KLICK

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



© PureSolution/Fotolia.com

Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen

- DGUV Information 208-061 „Lager-einrichtungen und Ladungsträger“
- Fachbereich AKTUELL FBHM-002 „Prozessbeobachtung in der Fertigung“

Überarbeitungen

- DGUV Regel 101-604 „Branche Tiefbau“
- DGUV Information 208-050 „Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen“
- DGUV Information 208-060 „Stetigförderer für Stückgut“
- DGUV Grundsatz 309-001 „Prüfung von Kranen“
- Fachbereich AKTUELL FBHM-033 „Schwenkbiegemaschinen und Langabkantmaschinen: Schutzmaßnahmen“

Zurückziehungen

- DGUV Regel 108-006 „Ladebrücken und fahrbare Rampen“
- DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“
- DGUV Information 213-715 „Verwendung von reaktiven PUR-Schmelzklebstoffen bei der Verarbeitung von Holz, Papier und Leder“
- DGUV Information 213-723 „Minimalmengenschmierung bei der Metallzerspannung“

MEHR IM NETZ

Links und Informationen, in welche Medien die zurückgezogenen Schriften überführt wurden: www.bghm.de, Webcode 895



© DGUV/Wolfgang Beilwinkel

Null Toleranz bei Gewalt: Kampagne unterstützt Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Mehr als 14.000 meldepflichtige gewaltbedingte Unfälle bei der Arbeit oder bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit wurden den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Jahr 2022 gemeldet. Mit der bundesweiten Kampagne #GewaltAngehen beziehen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), eine klare Position. Denn Gewalt ist ein No-Go! Die Ziele der Kampagne zur Gewaltprävention: mehr Respekt, mehr Unterstützung aus der Gesellschaft und einen gewaltfreien Umgang miteinander bei der Arbeit oder bei ehrenamtlicher Tätigkeit zu fördern. Schirmherr der Kampagne ist Arbeitsminister Hubertus Heil. Zunächst stehen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes im Fokus, weitere Branchen sollen folgen.

Einsatzkräfte haben ein besonders hohes Risiko, Gewalt zu erfahren. Wie beispielsweise eine Umfrage der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen unter mehr als 1.300 Mitgliedern der frei-

willigen Feuerwehr ergab, war bereits ein Drittel der Befragten von Gewalt bei Einsätzen betroffen.

Auf der Kampagnenwebseite stehen verschiedenste Materialien zur Verfügung, die dabei unterstützen sollen, Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern. Für Einsatzkräfte gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote, wie Hinweise zur Qualifizierung, Medien und Beratungsangebote – aber auch Nachsorgeangebote im Falle von Gewalterlebnissen. Arbeitgeber aller Branchen finden hier zum Beispiel Handlungsempfehlungen.

Kommt es doch zu einem gewalttätigen Übergriff, kann dieser als Arbeitsunfall gemeldet werden. Die Unfallversicherung übernimmt dann die Kosten für Heilbehandlung, Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls eine Rente.

MEHR IM NETZ

www.gewalt-angehen.de

Erwerb des Grundkenntnisse-Zertifikats nach TRGS 519 möglich

Grundkenntnisse Asbest – neues Online-Angebot jederzeit verfügbar



Asbest herzustellen und zu verwenden ist seit 30 Jahren in Deutschland gesetzlich verboten. Doch nach wie vor sind auch Beschäftigte der Branchen Holz und Metall dem krebserzeugenden Material ausgesetzt, besonders beim sogenannten Bauen im Bestand. In dem neuen Online-Angebot „Grundkenntnisse Asbest“ informiert die BGHM über Asbestrisiken im Allgemeinen, die erforderlichen Arbeitsschutz-Maßnahmen sowie die lange Zeit wenig bekannten Asbestvorkommen etwa in Fliesenkleber und Fensterkitt.

Zudem gibt es die Möglichkeit, in einem E-Learning-Modul das Zertifikat über den theoretischen Teil der Grundkenntnisse Asbest nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ zu erwerben. Nach erfolgreicher Teilnahme an dem E-Learning steht das Zertifikat für die Absolvierung des Theorieteils als Download zur Verfügung. Laut den angekündigten Änderungen der Asbestregelungen in der Gefahrstoffverordnung werden alle Fachkräfte, die Tätigkeiten mit Asbest ausführen und ausführen können, diese Grundkenntnisse, die aus einem Theorie- und einem Praxisteil bestehen, benötigen. Bereits jetzt sind Inhalt und Umfang der Grundkenntnisse in der TRGS 519 definiert.

Gefährdungen erkennen und verhindern

In über 3.000 Produkten wurde die einstige Wunderfaser seit Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet. Daher ist besonders bei Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten von Gebäuden, die vor 1993 in Deutschland errichtet wurden, ein Kontakt mit asbesthaltigen Materialien wahrscheinlich. Beschäftigte, die in diesem Bereich, dem sogenannten Bauen im Bestand, tätig sind, müssen die Regelungen und Vorschriften aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 und der Gefahrstoffverordnung kennen und beachten. Wo auch heute noch Asbest enthalten ist, lässt sich mit bloßem Auge allerdings nicht erkennen. Veranschaulicht wird dies im virtuellen Asbesthaus. Die

Userinnen und User sehen sich in dem älteren Wohnhaus um und erkunden die Verwendung von Asbest anhand von verschiedenen Gebäudebestandteilen.

Das Online-Angebot „Grundkenntnisse Asbest“ ist im BGHM-Lernportal zu finden. Auf der digitalen Lernplattform gibt es viele weitere Informations- und Lernangebote zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Branchen Holz und Metall – kostenfrei und jederzeit verfügbar.

MEHR IM NETZ

lernportal.bghm.de



Wo auch heute noch Asbest enthalten sein kann, wird im virtuellen Asbesthaus veranschaulicht.



**Man muss nicht alles wissen,
man muss nur wissen, wo es steht.**



Die Toolbox für sicheres und gesundes Arbeiten:
bghm.de/gemeinsam-sicherheit-schaffen

Materialauffälligkeiten

Wenn Chemie „Blüten“ treibt

Auch an Kunststoffen, die zu Recht als sehr stabil gelten, nagt unter Umständen der Zahn der Zeit und sie verändern ihre Eigenschaften. Welche unerwarteten Folgen diese Veränderungen haben können, zeigt das Beispiel eines BGHM-Mitgliedsbetriebs: Die Kunststoffummantelung von Kabeln wurde „pelzig“. Um Gefährdungen durch marode Leitungen auszuschließen, begann die Suche nach der Ursache und den passenden Schutzmaßnahmen.

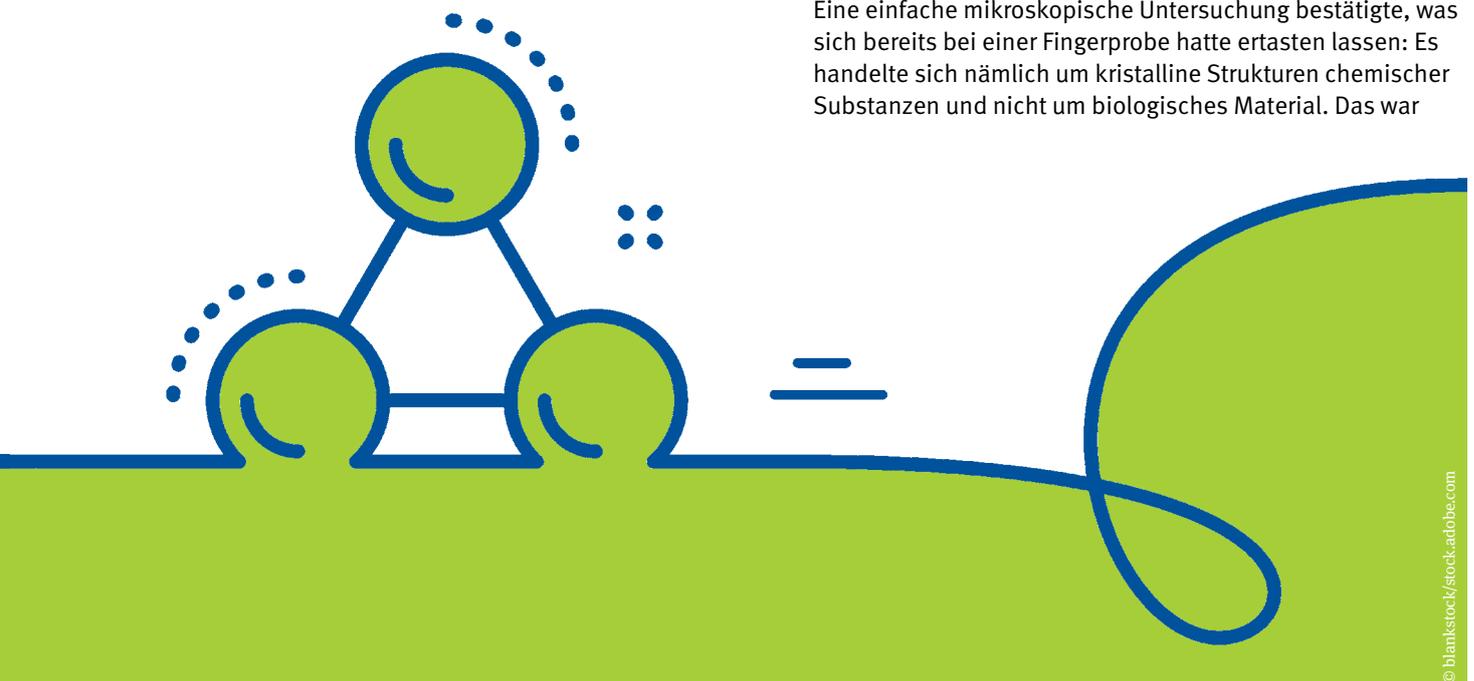
In dem Betrieb traten in einem großen Produktionsbereich der mechanischen Fertigung deutliche Beläge unterschiedlicher Färbungen und Strukturen an Ummantelungen von Kabeln und Leitungen auf. Die Kabel und Leitungen befanden sich überwiegend in Schaltschränken (Bild 1), die von außen über Lüftungsschlitze und teils integrierte Ventilatoren über die Hallenluft belüftet wurden.

Bei der Betriebsbesichtigung fielen verschiedene, ungleichmäßig ausgeprägte „Ausblühungen“ auf. Sie betrafen nicht alle Kabel und Leitungen, selbst dann, wenn es sich augenscheinlich um die gleiche Art von Isolationsmaterial handelte (Bilder 2 und 3). Die Kabel führten zum Teil Netzspannung, sodass eventuell von unterschiedlichen Temperaturen auszugehen war, die einen weiteren Einfluss auf die „Ausblühungen“ haben konnten. Worum handelte es sich bei den Belägen und wie konnten diese verhindert werden?

Aufgrund des pelzigen Aussehens kam zunächst die Vermutung auf, dass es sich um einen möglichen Schimmelpilzbefall handeln könnte. Dagegen sprach jedoch die eher unregelmäßige Verteilung. Schimmelpilze befallen auch keine Kunststoffummantelungen in dem Sinne, dass sie in diese eindringen und sie zersetzen. Vorstellbar war allenfalls der Bewuchs einer oberflächlichen feuchten Staub- oder Ölschicht, die auf dem Isolationsmaterial sozusagen als Nährboden diente. Weiterhin wäre bei einem Schimmelbefall auch davon auszugehen gewesen, dass alle Kabel oder Leitungen in ähnlicher Weise betroffen gewesen wären und nicht wie im dargestellten Fall, in dem zum Beispiel bei identischen, parallel geführten Kabeln nur eines betroffen war.

Chemisch statt biologisch

Eine einfache mikroskopische Untersuchung bestätigte, was sich bereits bei einer Fingerprobe hatte ertasten lassen: Es handelte sich nämlich um kristalline Strukturen chemischer Substanzen und nicht um biologisches Material. Das war



auch das Ergebnis einer Laboranalyse, die der Betrieb durchführen ließ. Bei den Ausblühungen handelte es sich eindeutig um Inhaltsstoffe aus dem Material der Ummantelungen. Ob hierbei ein Materialfehler vorlag oder ob es sich um Unverträglichkeiten mit umgebenden Substanzen in der Luft handelte, wurde nicht untersucht.

Schäden verhindern

Es bleibt aber festzustellen, dass Kunststoffe unter Umständen nicht dauerstabil sind. Eine Rolle können hier „normale“ Alterungsprozesse spielen, die zum Beispiel von Sonnenlicht (UV-Strahlung) begünstigt werden. Aber auch Materialunverträglichkeiten von verschiedenen Kunststoffen im Zusammenhang mit Kühlschmierstoffanwendungen werden beobachtet. Die VDI-Richtlinie 3035 „Gestaltung von Werkzeugmaschinen, Fertigungsanlagen und peripheren Einrichtungen für den Einsatz von Kühlschmierstoffen“ gibt hierzu Informationen und kann vor Schäden schützen, wenn sie schon bei der Planung von Anlagen berücksichtigt wird. Die Richtlinie wurde überarbeitet und in 2 Blätter geteilt. Die VDI-Richtlinie 3035 Blatt 2 „Materialauswahl bei der Gestaltung von Werkzeugmaschinen, Fertigungsanlagen und peripheren Einrichtungen für den Einsatz von Bearbeitungsmedien (Kühlschmierstoffe, Umformschmierstoffe)“ enthält viele Informationen zum Thema Materialunverträglichkeiten.

Ob Materialunverträglichkeiten im dargestellten Fall eine Rolle gespielt haben oder daran beteiligt waren, hätte sich nur durch weitere aufwendige Untersuchungen feststellen lassen. Grundsätzliche Aussagen zu einer Schädigung von Kabelummantelungen durch Kühlschmierstoff können nicht getroffen werden, denn: Andere Materialien mit anderen Kühlschmierstoffen unter anderen klimatischen Bedingungen führen zu anderen Ergebnissen. Letztendlich bleibt in

solchen Fällen nur, die Kabel zu prüfen, wenn notwendig auszutauschen und bei der Neuinstallation so gut wie möglich, auch unter Einbeziehung der VDI-Richtlinie 3035, die Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen.

Dr. Jens Manikowski, Dr. Isabel Warfolomeow, BGHM



Bild 1



Bild 2

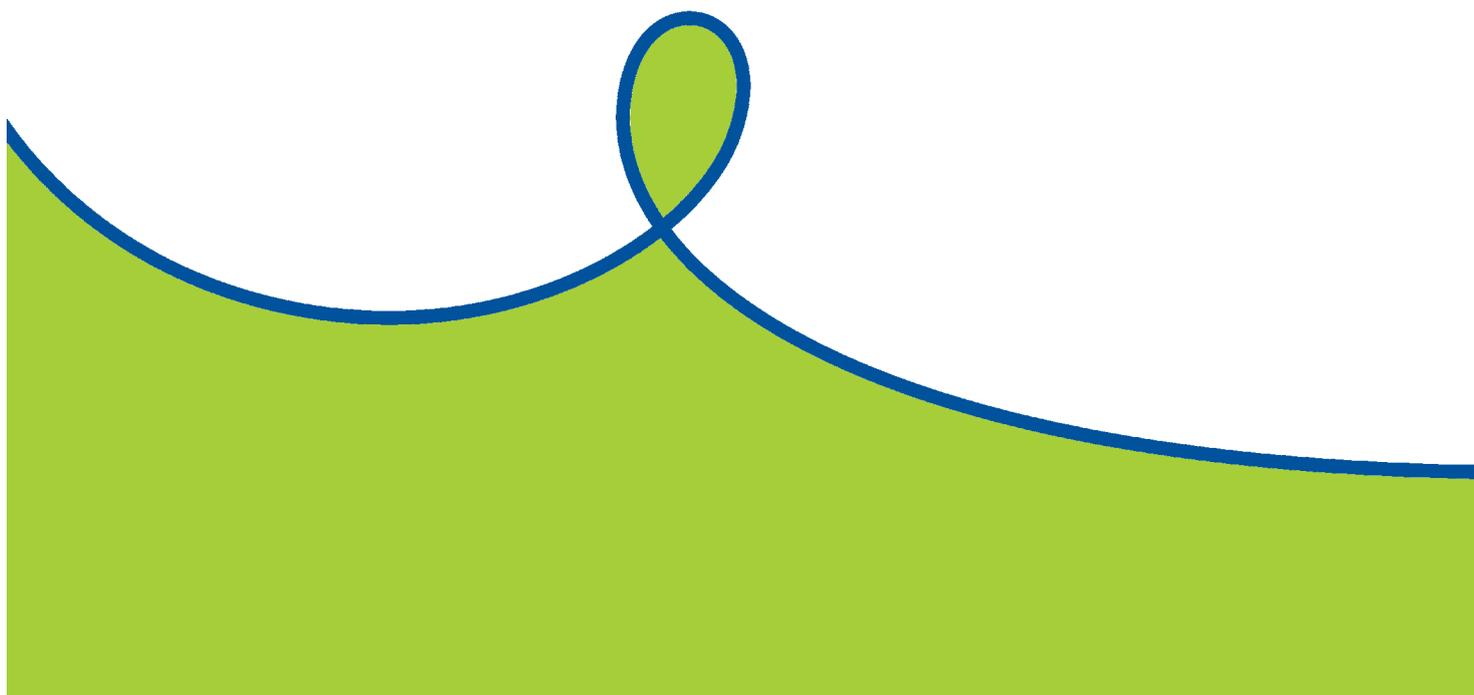




Bild 3



KOMMENTAR DER AUTOREN

Es ist wichtig und kostensparend, sich bereits im Vorfeld über die Gegebenheiten vor Ort zu informieren, geeignetes Material für die Arbeitsumgebung auszuwählen und hierbei zu berücksichtigen, dass Materialien auch einem Alterungsprozess unterworfen sein können. Das gilt, wie der vorliegende Fall zeigt, auch für vermeintliche Kleinigkeiten wie Kabel. Eine wirklich umfassende Gefährdungsbeurteilung, die stets aktuell ist, alle betrieblichen Bedingungen berücksichtigt und auf Veränderungen sofort reagiert, trägt dazu bei, dies sicherzustellen.



MEHR IM NETZ

- www.vdi.de -> VDI-Richtlinien -> Suche nach „3035“
- Fach-Thema „Prüfung und Wartung von Kühlschmierstoff“: www.bghm.de, Webcode 3768
- Themenfeld Kühlschmierstoffe, Gefahrstoffe in der Metallbranche: www.dguv.de, Webcode d545029
- Themenfeld Biostoffe in der Metallbranche: www.dguv.de, Webcode d545037
- Themenfeld Werkzeugmaschinen: www.dguv.de, Webcode d545136
- Sachgebiet Elektrotechnik und Feinmechanik: www.dguv.de, Webcode d138299



Hilfe zur Ersten Hilfe



Bild oben:
Die Herzdruck-
massage ist ein
wichtiger Teil der
Reanimation.

Einige DGUV Informationen unterstützen in Betrieben bei der Durchführung der Ersten Hilfe und bei der Dokumentation.

Die Broschüren wurden überarbeitet und an den aktuellen Stand der Forschung angepasst.

Aktualisierte Reanimationsstandards und neue Normen für Verbandkästen sind der Grund dafür, dass der Fachbereich Erste Hilfe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) seine Handbücher für die Erste Hilfe im Betrieb angepasst hat. Es handelt sich dabei um die folgenden DGUV Informationen, die Wissen auf dem aktuellen Stand der Forschung enthalten:

- DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
- DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen“

Die Informationen aus den Handbüchern unterstützen unter anderem dabei, das wesentliche Ziel von Erste-Hilfe-Schulungsmaßnahmen zu erreichen: Neben der Vermittlung von Kenntnissen zur

zügigen und korrekten Versorgung von Verletzten sollen Laien insbesondere dazu befähigt werden, eine Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation) durchzuführen. Die Laienreanimation kann lebensrettend sein.

Angepasste Inhalte

Die Informationen sind in den überarbeiteten Handbüchern so dargestellt, wie sie von zertifizierten Ausbildungsstellen vermittelt werden. Die Kernaussagen zur Durchführung einer Reanimation wurden grundsätzlich beibehalten und durch weitere wissenschaftliche Evidenz bestätigt. An der Reihenfolge der Reanimationsschritte („Prüfen – Rufen – Drücken“) und dem Verhältnis zwischen Beatmung und Druckmassage hat sich nichts geändert. Wenn ein Mensch nicht reagiert oder nicht normal atmet, soll zunächst ein Notruf abgesetzt werden. Nach Möglichkeit soll die Lautsprecheroption des Telefons aktiviert werden und mit der Wiederbelebung begonnen werden. So kann der Leitstellendisponent oder die Leitstellendisponentin bei der Reanimation anleiten und unterstützen. Ist ein automatischer externer Defibrillator (AED) am Notfallort verfügbar, soll er unbedingt eingesetzt werden. Die Herzdruckmassage hat Vorrang. Ist ein



© DGUV/marketeam GmbH

Helfer allein, muss er sofort mit der Druckmassage beginnen, ohne Zeit für das Herbeischaffen des Defibrillationsgerätes zu verlieren. Dies sollte durch eine andere Person erfolgen. Der Druckpunkt für die Herzdruckmassage befindet sich auf der unteren Hälfte des Brustbeins, mitten auf der Brust. Die Drucktiefe liegt bei Erwachsenen bei fünf bis sechs Zentimetern. Das Verhältnis bei der Beatmung: Auf 30 Thoraxkompressionen folgen zwei Beatmungen, wiederholend im Wechsel. Bei Kindern beginnt die Reanimation im Gegensatz zur Reanimation von Erwachsenen mit fünf Atemspenden.

Für Verbandkästen wurde im Zuge der Anpassung von Normen für den großen, den kleinen und den Verbandkasten für Kraftfahrzeuge die Menge an Fertigpflastersortiment erhöht. Vor dem Hintergrund der Pandemie sind Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut sowie Gesichtsmasken, mindestens Typ 1, nach DIN EN 14683 hinzugekommen. Vorhandene Verbandkästen müssen allerdings nicht ausgetauscht werden. Das zusätzliche Material kann, zum Beispiel im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung von Haltbarkeit und Vollständigkeit der Materialien, einfach ergänzt werden.

Dr. Svenja Mehlhaff, BGHM

HINTERGRUND

Anfang 2021 hat der Europäische Rat für Wiederbelebung (European Resuscitation Council, ERC) neue europäische Leitlinien zur Reanimation veröffentlicht. Der deutsche Rat für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, GRC) arbeitet eng mit dem ERC zusammen, um sicherzustellen, dass die nationalen Richtlinien und Schulungsprogramme auf dem neuesten Stand der europäischen Forschung basieren. Schulungsmaterial für Erste Hilfe in Betrieben und in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder wird federführend im Fachbereich Erste Hilfe der DGUV erstellt und angepasst – so auch die DGUV Informationen zum Thema.

LEISTUNGEN DER BGHM

Indem sie die Lehrgangsgebühren übernehmen, leisten Berufsgenossenschaften und andere Unfallversicherungsträger (UVT) der öffentlichen Hand einen wichtigen Beitrag dazu, dass Versicherte in Erster Hilfe ausgebildet werden. Der Auftrag ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage aus § 14 des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII): Die UVT haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

MEHR IM NETZ

- DGUV Informationen: www.bghm.de, Webcode 239
- Deutscher Rat für Wiederbelebung: www.grc-org.de
- Erste-Hilfe-Material: www.dguv.de, Webcode d97162
- Informationen zur Laienreanimation 2023 als PDF-Download: www.bundesgesundheitsministerium.de -> Service -> Begriffe von A-Z -> Herz-Kreislauf-Stillstand



© DGUV/ADD-Verlag, Grafiken: Katharina Paeyna



Wirksames Dokument für den Arbeitsschutz

Die Betriebsanweisung: nur eine Formalie?

Investieren Sie gerne Arbeit in etwas, was hinterher sowieso niemand liest? Nein? Dann sollten Sie dafür sorgen, dass Betriebsanweisungen in Ihrem Betrieb gut aufbereitet sind und möglichst übersichtlich alle notwendigen Informationen enthalten. Damit sie gelesen, verstanden und gelebt werden.

Betriebsanweisungen sind schriftliche Vorgaben des Unternehmers oder der Unternehmerin für die Beschäftigten. Sie dienen vor allem deren Sicherheit und Gesundheit und sind verbindlich etwa in der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung gefordert. Ihr Inhalt ist an Mindestanforderungen geknüpft, die etwa in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ beschrieben sind. Ihre Erstellung ist gemäß §87 Betriebsverfassungsgesetz zum Beispiel vom Betriebsrat mitbestimmungspflichtig. Eine einheitliche Gestaltung ist zwar nicht gefordert, hat sich innerhalb von Betrieben aber aufgrund des Wiedererkennungswertes weitestgehend durchgesetzt.

Kommunikation bereits in der Entstehung

Schon aus der Art und Weise, wie Betriebsanweisungen erstellt werden, kann ein Mehrwert entstehen. Neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt, der zuständigen Führungskraft und dem Betriebsrat sollten auch die Beschäftigten einbezogen werden, die Zielgruppe des Dokuments sind. Dann erhöht sich auch dessen Wirksamkeit. Es wird eine größere Akzeptanz für Arbeitsschutzthemen erreicht, denn das verwendete Vokabular und die Inhalte passen zu den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bei Bedarf muss eine Betriebsanweisung in weitere Sprachen übersetzt werden, um alle Beschäftigten zu erreichen.

Detaillierte Angaben je nach Tätigkeit

Ein weiterer Mehrwert, den auf die Gegebenheiten im Betrieb zugeschnittene Betriebsanweisungen bringen: Ihr Inhalt kann tätigkeitsspezifisch gestaltet werden. Im Umgang mit Gefahrstoffen beispielsweise kann eine Betriebsanweisung zum Anmischen, eine weitere zum Verwenden und

So können Betriebsanweisungen aussehen.



eine dritte zur Entsorgung des Gefahrstoffs sinnvoll sein. Da die Gefährdungen und somit auch die Schutzmaßnahmen für die drei Tätigkeiten unterschiedlich sind, brauchen die Beschäftigten je nach Einzeltätigkeit nur eine der Betriebsanweisungen und nicht ein großes Dokument. So finden sie detaillierte Angaben zum sicheren Verhalten und zur Persönlichen Schutzausrüstung.

Den verhaltensbasierten Arbeitsschutz fördern

Betriebsanweisungen sind ein Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und dienen Führungskräften als Basis für die regelmäßigen Unterweisungen. Die Beschäftigten haben anhand der Dokumente auch im Zeitraum zwischen zwei Unterweisungen die Möglichkeit, sich über die Gefahren und die festgelegten Schutzmaßnahmen zu informieren, wenn es notwendig ist. Betriebsanweisungen sind entsprechend essenziell dafür, dass Beschäftigte ihre Mitwirkungspflichten im Arbeitsschutz wahrnehmen. Zusätzlich erhöhen sie die Sensibilität für die Unterschiede zwischen Normal- und Störbetrieb, da das sichere Verhalten im Normalbetrieb und abweichende Maßnahmen bei Störungen genau beschrieben werden. Motivieren Sie die Beschäftigten, sich mit den Inhalten einer Betriebsanweisung kritisch auseinanderzusetzen! Eine ständige Wissensaufrischung fördert den verhaltensbasierten Arbeitsschutz und erhöht damit die Rechtssicherheit für den Arbeitgeber.

Erkennungsmerkmal für gute Arbeitsschutzkultur

Eine umfassende, sorgfältig erstellte und aktuelle Betriebsanweisung kann spürbar dazu beitragen, dass Beschäftigte sich konsequenter an Arbeitsschutzvorgaben und -maßnahmen halten. Wenn die Betriebsanweisungen im Unternehmen regelmäßig aktualisiert und an den entsprechenden Stellen ausgehängt werden, hat dies sowohl intern als auch bei externen Besucherinnen und Besuchern positiven Einfluss darauf, wie der Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb wahrgenommen wird. Die Betriebsanweisung ist ein sichtbares Erkennungsmerkmal für eine gute Arbeitsschutzkultur.

Gelungene Betriebsanweisungen sind möglichst einfach nutzbar und sparen sowohl Beschäftigten als auch Vorgesetzten Zeit: als Unterweisungshilfe, als „Vor-Ort-begreifbar-Macher“ der Gefährdungsbeurteilung, als Klarheit schaffende Hilfestellung und Sprachbarrieren überbrückendes Dokument.



ANREGUNG VON MARTIN PRÜSSE

Betriebsanweisungen können dialogfördernd und wirksam sein, also eine lohnende Investition in die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Um es mit den Worten eines BGHM-Seminarteilnehmers zu sagen: „Ganz ehrlich, wenn wir Betriebsanweisungen für Audits und die Kontrollbehörden sowieso erstellen müssen, dann wäre ich doch schön blöd, diesen Prozess

nicht zu nutzen, um mit Führungskräften und Kollegen über Sicherheit und Gesundheit ins Gespräch zu kommen. Und Betriebsanweisungen so zu machen, dass sie genutzt werden und die Sicherheit erhöhen.“ Also los: Schauen auch Sie sich die Betriebsanweisungen in Ihrem Betrieb genau an und nutzen Sie das Potenzial!

MEHR IM NETZ

Vorlagen für Betriebsanweisungen: www.bghm.de, Webcode 214

Ingo Fischer, Martin Prüsse und Boris Seipp, BGHM



Schwerpunktthema

Lärmschutz ist ganzheitlicher Gesundheitsschutz

Lärm schadet – nicht nur dem Ohr, sondern der Gesundheit im Allgemeinen. Ein hoher Krankenstand in lärm-belasteten Arbeitsbereichen kann die Folge sein. Mit passenden Maßnahmen schützen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ihre Beschäftigten und sorgen dafür, dass sie leistungsfähig bleiben.

Als Lärm gilt jedes unerwünschte Geräusch – unabhängig von der Lautstärke. Während laute Geräusche ab 85 dB/A das Gehör schädigen, haben die sogenannten extra-auralen Lärmwirkungen Einfluss auf das vegetative Nervensystem. Sie wirken also nicht auf das Innenohr, sondern verursachen andere physische und psychische Reaktionen. Die extra-auralen Lärmwirkungen werden im Bereich des Arbeitsschutzes häufig immer noch stark unterschätzt – obwohl

sie sich auf die Arbeitsplatzqualität auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auch ein Teil der psychischen Erkrankungen auf extra-aurale Lärmwirkungen zurückzuführen ist. Das macht deutlich, dass im Bereich der Lärminderung ein großes Potenzial steckt: Sie dient nicht nur dem Schutz der Beschäftigten, sondern kann auch zu einem niedrigeren Krankenstand beitragen.

Lärminderung nach dem STOP-Prinzip

Für Gefährdungen durch Lärm gilt ebenso wie für Gefährdungen in allen anderen Bereichen des Arbeitsschutzes: Das **STOP**-Prinzip hilft dabei, sie zu minimieren. Dabei sind zunächst Substitutionsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Bringen diese keine ausreichende Wirkung, sind technische

Maßnahmen zu ergreifen, gefolgt von organisatorischen. Persönliche Schutzmaßnahmen sind das letzte Mittel der Wahl, um Gefährdungen zu reduzieren.

S wie Substitution: Wo immer es möglich ist, sollten laute Arbeitsverfahren oder Maschinen durch leisere Alternativen ersetzt werden. Denkbar wäre zum Beispiel, zu kleben statt zu schweißen.

T wie Technische Maßnahmen: Lärminderungsmaßnahmen, die direkt an der Schallquelle ansetzen, zeigen meistens die größte Wirkung. Eine gut ausgeführte Kapselung kann den Pegel zum Beispiel um bis zu 30 dB(A) reduzieren, lärmgedimmte Druckluftdüsen in Verbindung mit reduziertem Druck senken um 10 bis 20 dB(A). Idealerweise ist der Lärmpegel schon beim Kauf von neuen Maschinen oder Anlagen ein Auswahlkriterium.

O wie Organisatorische Maßnahmen: Wenn es möglich ist, sollten lärmintensive Arbeiten in eine Zeit verlegt werden, in der nur wenige Beschäftigte anwesend sind.

P wie Persönliche Maßnahmen: Ist Gehörschutz erforderlich, müssen Arbeitgeber diesen ihren Beschäftigten zur Verfügung stellen. Den Gehörschutz für die jeweilige Lärmsituation möglichst optimal auszuwählen und dabei auf Tragekomfort zu achten, hilft, die Trageakzeptanz zu erhöhen.

Wenn bei der Planung von Arbeitsstätten und der Anschaffung von Maschinen das Thema Lärm bereits mitgedacht wird, lassen sich Zeit und Kosten sparen, die sonst durch eventuell notwendige Umbauten oder Nachrüstungen entstehen. Die Experten und Expertinnen der BGHM beraten hierzu gern. Arbeitsschutzverantwortliche in den Betrieben können sich zunächst an die zuständige Aufsichtsperson wenden.

Exkurs: Lärminderung im Büro

Raumakustische Maßnahmen, wie zum Beispiel Akustikdecken oder Wandabsorber, können dabei helfen, den Lärm im Büro zu senken. Sie reduzieren die Schallausbreitung, indem sie den Schall an der Decke und den Wänden schlucken. Zwar senken sie den Pegel nicht so stark, sie sind aber ebenfalls ein wichtiger Baustein für die Lärminderung insbesondere in Büroräumen.

- Ein erheblicher Anteil der Flächen im Raum sollte Schall absorbieren beziehungsweise schlucken können. In den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) finden sich dazu Vorgaben.

- Direktschall – wie zum Beispiel Lärm, weil die Kollegin gegenüber laut telefoniert – wird durch raumakustische Maßnahmen nicht verringert. Da Menschen auf Sprache besonders sensibel reagieren, werden sie leicht durch Gespräche von Dritten von ihrer Arbeit abgelenkt. Gerade im Großraumbüro ist das ein Faktor, der zu bedenken ist. Als Schutz bieten sich schallabsorbierende Trennwände an. Auch Möbeloberflächen sollten Schall absorbieren, damit sie die Wirkung der Trennwände nicht aufheben.
- Teppichböden sind ebenfalls eine Möglichkeit, in Großraumbüros Schall zu dämmen. Sie reduzieren den Trittschall, wenn sich Beschäftigte im Raum bewegen oder Stühle verrücken.
- Unbedingt vermieden werden sollten Flatterechos. Das sind Schallwellen, die zwischen parallel zueinander ausgerichteten Flächen, die kaum Schall aufnehmen können, hin- und herprallen, sich überlagern und Sprache undeutlich werden lassen. Ein Mittel gegen solche Flatterechos sind geschickt positionierte Wandabsorber. Bei großen Fensterflächen, wie zum Beispiel in Betriebsgaststätten, können durchsichtige mikroperforierte Folienabsorber Abhilfe schaffen.

Peter Hammelbacher, BGHM

GUT ZU WISSEN

Eine Hörschädigung beginnt häufig schon in jungen Jahren. Die BGHM hat deshalb die Kampagne „Laut ist out!“ ins Leben gerufen. Sie will insbesondere Auszubildende und junge Beschäftigte dazu anregen, sich im Betriebsalltag mit der Gefahrenquelle Lärm zu beschäftigen. Dafür gibt die Kampagne den Betrieben Schutzmaßnahmen an die Hand. Auf www.bghm.de/laut-ist-out finden sich Informationen und Materialien als Unterstützungsangebot bei Unterweisungen oder für den Austausch unter Beschäftigten. Zudem ist das Thema Lärmprävention stark in den Seminarbereich der BGHM eingebettet worden.

MEHR IM NETZ

- www.bghm.de/laut-ist-out
- TRLV: www.bghm.de, Webcode 278



WO KÖNNEN WIR KONKRET ANSETZEN?

Lärminderung nach dem STOP-Prinzip

SUBSTITUTION

**TECHNISCHE
LÄRMMINDERUNG**



KLEBEN



SCHALL-



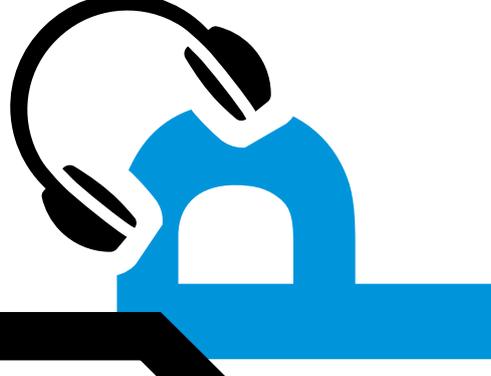
**STATT
SCHWEISSEN**

STOP

SCHÜTZKABINE



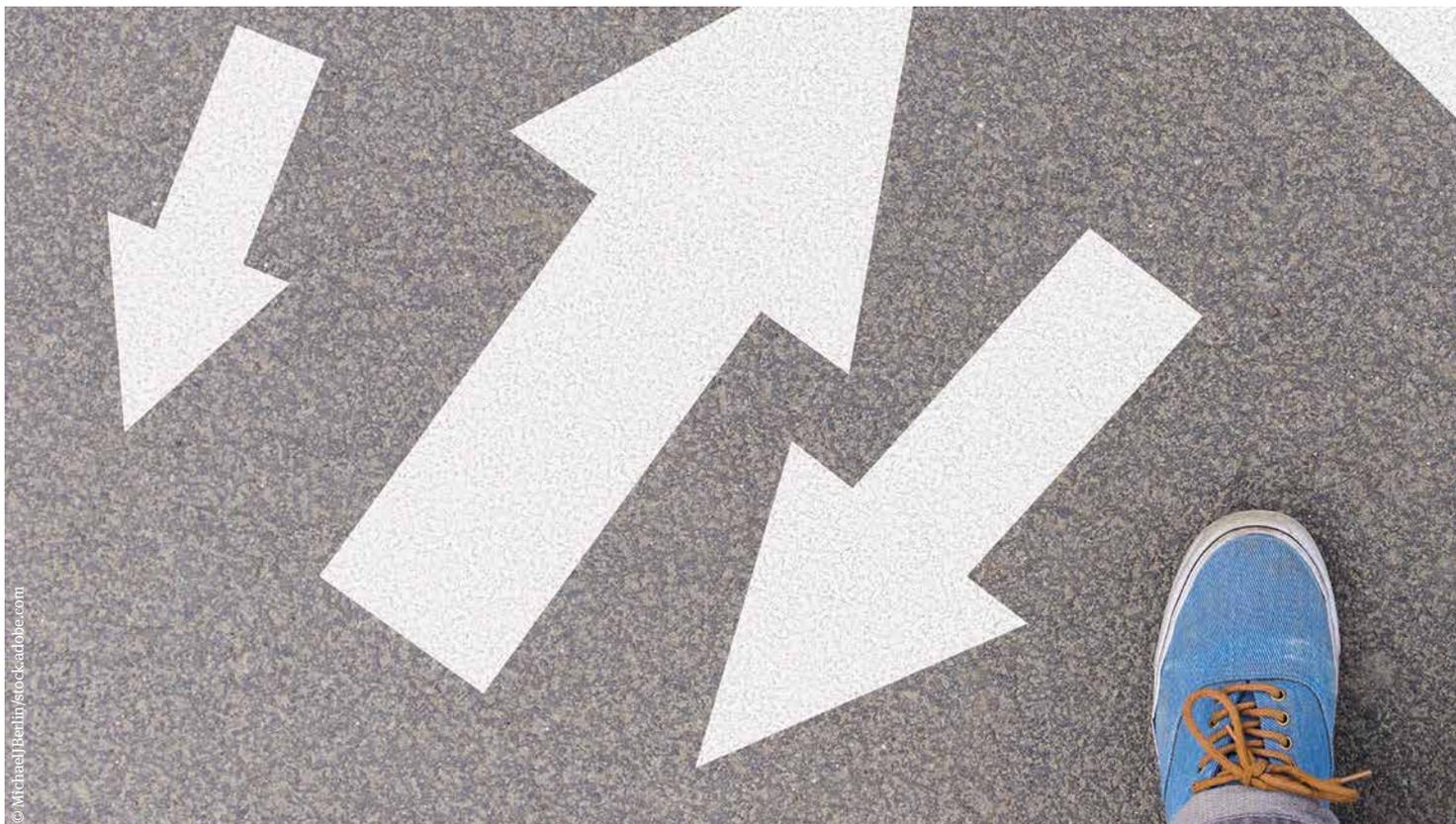
**LÄRM
NUR
IN DER
NACHTSCHICHT**



**GEHÖR-
SCHUTZ**

**ORGANISATORISCHE
LÄRMMINDERUNG**

**PERSÖNLICHE
SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)**



Normen, Regeln und Informationen

Orientierung im Vorschriften-Dschungel

In der betrieblichen Praxis tauchen immer wieder Fragen dazu auf, wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zusammenhängen. Ein Blick von Deutschland nach Europa und zurück hilft, um sich hier zu orientieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes zur Verwirklichung eines vereinten Europas verpflichtet. Das bedeutet, bei der europäischen Rechtsetzung mitzuwirken und diese auch unter bestimmten Voraussetzungen zu akzeptieren. So ist es im sogenannten Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 festgehalten (2 BvE 2/08). Damit einher geht eine Verzahnung von deutschem Recht und Unionsrecht.

Zur Rechtsetzung kann die Europäische Union (EU) Verordnungen und Richtlinien erlassen, sogenannte Rechtsakte. Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschreibt diese Möglichkeit. Im Gegensatz zu Verordnungen, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat wirksam und verbindlich sind, müssen Richtlinien der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgt durch nationale Rechtsakte. Ein Beispiel: Die Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU wurde in Deutschland mit der Druckgeräte-

verordnung – 14. ProdSV in nationales Recht umgesetzt und erlangte erst damit in Deutschland Gültigkeit. Die technische Konkretisierung erfolgt dabei durch harmonisierte Normen.

Technische Normung und Branchenregeln

Deutschland setzt mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) die europäischen technischen Normen in deutsche technische Normen – die DIN-Normen – um. Das DIN wurde über einen Staatsvertrag aus dem Jahr 1975 hierzu ermächtigt.

Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger hingegen sind im autonomen Recht nach Sozialgesetzbuch (SGB) VII §§ 14, 15 und 17 verankert. Insbesondere Branchenregeln sind als übersichtliches Nachschlagewerk konzipiert. Sie führen Anforderungen und Informationen aus Arbeitsschutzvorschriften zusammen und unterbreiten Unternehmen ein Komplettangebot nach dem Motto „Alles Wichtige auf einen Blick“.

Normen und Standards

Verwirrend ist das im Deutschen unterschiedlich belegte Begriffspaar „Norm“ und „Standard“, da in der englischen Sprache „Norm“ als „Standard“ übersetzt wird. Eine Norm



ist ein Dokument, das im Konsens erstellt und von einer anerkannten Institution angenommen wurde. Es legt für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für die Tätigkeiten oder deren Ergebnisse fest. Die Normung selbst ist wiederum über die Norm 45020 „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe“ definiert. Ein Beispiel für eine Norm ist die DIN EN ISO 12100 „Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung“ (ISO 12100: 2010). Diese enthält Grundbegriffe und allgemeine Aspekte zur Sicherheit von Maschinen und beschreibt damit das grundlegende Verfahren zu deren Konstruktion.

Standardisierung hingegen beschreibt in der deutschen Sprache den meist recht schnellen Erarbeitungsprozess von Spezifikationen, der jedoch nicht zwingend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise und der Öffentlichkeit abläuft. Ein Beispiel hierfür ist die DIN-Normungsroadmap Künstliche Intelligenz.

Verbindlich oder nicht?

DIN-Normen sind genauso wie europäische EN-Normen und internationale ISO-Normen im Grundsatz unverbindlich. Zwei Ausnahmen sind jedoch zu beachten. Einerseits erhalten technische Normen Verbindlichkeit, wenn ihre Mit Anwendung in einer Rechtsvorschrift, zum Beispiel einem Gesetz oder einer Verordnung, festgeschrieben ist. Andererseits kann eine Verbindlichkeit zum Einhalten von Normen über privatrechtliche Verträge, zum Beispiel über einen Kaufvertrag, hergestellt werden. Diese jedoch dürfen den zugrundeliegenden Gesetzen oder Verordnungen nicht widersprechen.

Für Regeln der Unfallversicherungsträger (UVT) sowie die staatlichen Technischen Regeln gilt: Auch sie beschreiben den Stand der Technik, wie er in § 2 Absatz 10 der Betriebs-sicherheitsverordnung definiert ist, und sind vom Grundsatz her unverbindlich. Sie werden, wie technische Normen, im konsensualen Prinzip erarbeitet und abgestimmt. Informationen der UVT sind Standards und entstehen ebenfalls im Konsens.

Christoph Preuße, BGHM

MEHR IM NETZ

- Rechtsverbindlichkeit von Normen: www.din.de -> Über Normen und Standards -> Normen und Recht -> Rechtsverbindlichkeit durch Normen
- DIN- Vertrag und NLF: www.din.de -> DIN & seine Partner -> Public Affairs bei DIN -> Nationale Normungspolitik
- Branchenregeln der DGUV: www.bghm.de, Webcode 3326
- Betriebssicherheitsverordnung: www.bghm.de, Webcode 260
- Deutsche Normungsroadmap KI: www.dke.de -> Arbeitsfelder -> Core-Safety -> Fachinfo Künstliche Intelligenz
- KANBrief 1/17 „DGUV Branchenregeln: Arbeitsschutz auf einen Blick“: www.kan.de -> Publikationen -> KANBrief -> 1/17



Instandhaltung

Lockout-Tagout: 5 Schritte zur sicheren Arbeit

Laufende Maschinen sind häufig die Ursache für schwere Instandhaltungsunfälle. Lockout-Tagout ist ein Prozess, der die Gefahren, die von einer Maschine ausgehen können, minimieren soll – und der sich in der Praxis bewährt hat.

Der Lockout-Tagout-Prozess ist für die sichere Instandhaltung von Maschinen von großer Bedeutung. Er unterstützt in fünf Schritten bei Instandhaltungstätigkeiten.

Schritt 1 und 2: Abschalten & Sichern der Anlage

Meist muss für Instandhaltungstätigkeiten die elektrische Energieversorgung unterbrochen werden. Am häufigsten geschieht das durch Umlegen des Hauptschalters. Dass eine Abschaltung ohne Sicherung nicht zielführend ist, zeigt das Unfallgeschehen. Nicht selten kommt es bei Arbeiten an ungesicherten Maschinen vor, dass diese versehentlich von einer dritten Person wieder in Betrieb genommen werden, weil diese dachte, die Instandhaltungsarbeiten seien beendet.

Als Maßnahme gegen unbefugtes, irrtümliches oder versehentliches Ingangsetzen muss im zweiten Schritt jede an den Arbeiten beteiligte Person die Anlage mit einem eigenen

persönlichen Schloss sichern und schließlich wieder freigeben. Wird ein Gruppenschloss verwendet, kann es dazu kommen, dass es bei Beendigung der Arbeiten entfernt und die Anlage wieder in Betrieb genommen wird, ohne dass geprüft wurde, ob sich noch jemand im Gefahrenbereich befindet. Mittlerweile gibt es viele professionelle Lösungen, mit deren Unterstützung auch Anlagen, die mit Dampf, Gas oder Hydraulik versorgt werden, gesichert werden können, auch wenn mehrere Beschäftigte an der Instandhaltung beteiligt sind.

Als zusätzliche Sicherung wird mit dem Schloss ein Schild an der stillstehenden Maschine angebracht. Das Schild zeigt an, dass die Maschine nicht in Betrieb genommen werden darf, und hilft, die Kommunikation bei eventuellen Rückfragen durch eine andere Abteilung, beispielsweise die Produktion, zu erleichtern.

Schritt 3: Warten auf den Stillstand von gefährbringenden Bewegungen

Eine weitere Gefahr ist die Nachlaufzeit mancher Maschinen, die im Wesentlichen durch die Trägheit rotierender Massen, die sogenannte Massenträgheit, erzeugt wird. Diese



Bewegung kann sich auch auf andere Bauteile wie Antriebsriemen übertragen. Werden in einem solchen Fall bereits während der Nachlaufzeit Schutzabdeckungen entfernt, kann es sein, dass Körperteile von Beschäftigten erfasst und eingezogen werden.

Schritt 4: Ableiten, Neutralisieren oder Sichern gespeicherter Energie

Restenergie spielt bei vielen Instandhaltungsarbeiten eine Rolle. Sie kann in den unterschiedlichsten Formen (Gewicht, Druck, Hitze, Strom ...) auftreten und ist häufig nicht auf den ersten Blick zu erkennen. Deswegen sollten Restenergien vor den durchzuführenden Arbeiten identifiziert und in einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Die potenzielle Energie (Lageenergie) spielt eine besondere Rolle, da hier beispielsweise vorhandene Hebelwirkungen berücksichtigt werden müssen. Hohe Gewichte können zum Beispiel

auch beim Fall aus geringen Höhen eine Gefahr darstellen. In hydraulischen Systemen kann eine hochgehaltene Last einen Restdruck erzeugen. Vor allem bei schad- oder fehlerhaften Maschinen kann nicht davon ausgegangen werden, dass Maßnahmen wie zum Beispiel kraftschlüssige Bremsen ausreichend Sicherheit bieten.

Beide Vorgänge – die Sicherung und das Ableiten von Restenergien – müssen mit geeigneten Mitteln erfolgen. Bei potenzieller Energie heißt das, dass die Anschlagmittel oder Stützkonstruktionen formschlüssig sind und die auftretenden Kräfte aufnehmen können.

Schritt 5: Vermeiden sonstiger Einwirkungen

Zu den sonstigen Einwirkungen zählen sämtliche Restrisiken, die minimiert werden müssen. Dies können zum Beispiel Schnittverletzungen durch scharfe Werkzeuge oder Auswirkungen verwendeter Gefahrstoffe sein. Bei Arbeiten in oder an einem Gefahrstofftank muss dieser zum Beispiel entsprechend gespült und freigemessen werden.

Lockout-Tagout bietet eine Basis für sichere Instandhaltungsarbeiten. Allerdings müssen Beschäftigte in diesem Prozess geschult und für die entsprechenden Gefahren sensibilisiert werden, damit er korrekt ausgeführt wird.

Anwendungsgrenzen von Lockout-Tagout, etwa bei einer Fehlersuche, bei der die Maschine laufen muss, werden durch die Abfolge der 4-Rang-Methode gelöst, für die die Arbeitsschutz Kompakt Nr. 131 „Sichere Instandhaltung an Maschinen und Anlagen mit der 4-Rang-Methode“ einen kurzen Überblick bietet.

Andreas Köster, BGHM



Schlösser zum Sichern von Maschinen. Das zusätzlich anzubringende Schild verdeutlicht, dass die Maschine nicht in Betrieb genommen werden darf.

MEHR IM NETZ

- Fach-Thema „Arbeitssicherheit bei Tätigkeiten in der Instandhaltung“. www.bghm.de, Webcode 229
- Arbeitsschutz Kompakt „Sichere Instandhaltung an Maschinen und Anlagen mit der 4-Rang-Methode“: www.bghm.de, Webcode 4285

Prüfung zwischen Maschinen, Hölzern und Mitarbeitenden

Aufsichtspersonen beraten die Mitgliedsunternehmen der BGHM zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Dafür sind sie den größten Teil einer Arbeitswoche vor Ort im Außendienst. Doch vor dem ersten Betriebsbesuch müssen sie eine Prüfung bestehen. Deren Praxisteil findet in Unternehmen statt, die sich dafür zur Verfügung stellen – so wie die Schreinerei Kopf in Stuttgart. Eine Unterstützung für die BGHM, von der am Ende alle profitieren.

Auf zwei Etagen arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert an ihren Werkstücken, bringen Hölzer in Form und veredeln sie zu Produkten für die Kunden. Zwei bereits lackierte Zimmertüren warten zum Beispiel, zum Trocknen auf Böcken gelagert, gerade auf ihre Fertigstellung. Ruhig und geordnet geht es in der Schreinerei Kopf im Stuttgarter Westen zu. Daran ändert auch das Grüppchen nichts, das gerade mit konzentrierter Miene zwischen Maschinen, Hölzern und Mitarbeitenden hindurch navigiert. Dabei geht es für zwei Personen aus der Gruppe in diesem Moment um viel: Wenn sie erfolgreich sind, dürfen Tobias Dittus und Thomas Hofmann nach dem heutigen Tag als „Aufsichtspersonen II“ (APenII) im Auftrag der BGHM Betriebe aufsuchen, um die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu überwachen und wirkungsvoll zu beraten (siehe Kasten). Als APenII betreuen sie Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie sind zwei von 16 angehenden APen der BGHM, die 2022 die Abschlussprüfung vor

dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) absolviert haben.

Rundgang durch die Werkstatt

Bevor es in einen mündlichen Prüfungsteil geht, beginnt für Dittus und Hofmann jetzt die Praxis: Unter den wachsamen Augen einer Prüfungskommission absolvieren sie einen kompletten Betriebsbesuch – genauso, wie er später Berufsalltag für sie sein wird. Nach einem Vorgespräch mit Stephan Westphal, Geschäftsführer der Schreinerei, beginnen sie einen Rundgang durch die Werkstatt.

Nur wenig unterscheidet diesen von denen, die die Aufsichtspersonen regelmäßig in Betrieben durchführen. Ungewöhnlich ist nur, dass Geschäftsführer Stephan Westphal heute gleich zweimal unterwegs ist und erst Dittus und dann noch einmal Hofmann Rede und Antwort steht. Und dass ihnen eine dreiköpfige Prüfungskommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern anderer Unfallversicherungsträger, dabei zusieht. Inhaltlich ging es im Vorgespräch zunächst um die Organisation von Arbeitsabläufen und die Einsicht in die Arbeitsschutzdokumentation des Unternehmens. Wie viele Ersthelfende gibt es? Wer ist zuständig für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung? Sind Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungsnachweise und Betriebsanweisungen auf dem neuesten Stand? Anschließend wird alles besprochen, was Dittus und Hofmann im laufenden Betrieb auffällt. Zum



Geschäftsführer Stephan Westphal (links) und Thomas Hofmann klären während des Betriebsrundgangs an einer ausgeschalteten Maschine Fragen zur Maschinensicherheit.

© BGHM/bundesfoto GbR, Fotograf: Franziska Kraußmann

Abschluss werden noch offene Fragen geklärt, etwa zur Maschinensicherheit und zur Lagerung von Lacken. Auch den Brand- und Explosionsschutz thematisieren die Prüflinge und geben Hinweise auf passende Informationsquellen der BGHM. Das sind Themen, für die es seitens der angehenden Aufsichtspersonen viel Fachwissen braucht.

Gut vorbereitet

Ein ganzes Jahr lang haben Dittus und Hofmann auf diesen Tag hingearbeitet. Sie absolvierten einen sogenannten Vorbereitungsdienst. In dieser Zeit haben sie Seminare besucht, bei der BGHM intern zum Beispiel, am Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) in St. Augustin und am Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) in Dresden. Die theoretische Ausbildung wurde vor allem durch unzählige Betriebsbesuche in Begleitung erfahrener APen um praktische Kenntnisse ergänzt – ein umfassendes Programm, das sich spätestens am heutigen Prüfungstag auszahlt: „Den größten Respekt hatte ich vor dem theoretischen Teil“, sagt Hofmann später, der vor seiner Laufbahn bei der BGHM als Fachpraxislehrer und Tischlermeister an einer Berufsschule gearbeitet hat. „Wir sind in der Ausbildung aber bestens darauf vorbereitet worden. Ich bin mit meiner Leistung zufrieden.“

Die Praxis falle ihnen dennoch leichter, sagen beide übereinstimmend – schließlich seien sie von Haus aus auch eher Praktiker. Dittus startete mit einer Ausbildung zum Feinwerkmechaniker ins Berufsleben, anschließend machte er eine

Weiterbildung zum Techniker. Bei der BGHM haben sich sowohl Dittus als auch Hofmann zunächst zum Arbeitsschutzmeister ausbilden lassen. Die Ausbildung zur AP war für beide der nächste logische Schritt. „Ich will die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden in unseren Mitgliedsbetrieben vollumfänglich mitgestalten“, sagt Dittus. Auch Hofmann möchte mehr Verantwortung übernehmen und den Arbeitsschutz in den Unternehmen voranbringen.

Damit sie das können, brauchen sie heute noch die Unterstützung von Stephan Westphal, einem von zwei Geschäftsführern der Schreinerei Kopf. Denn die praktische Prüfung muss in einem Unternehmen stattfinden. Es gibt einige Betriebe, die hierfür mit der BGHM kooperieren. „Wir ziehen an einem Strang“, sagt Westphal, „denn ich will, genau wie die Berufsgenossenschaft, dass meine Mitarbeitenden hier gesund und mit Spaß arbeiten können.“ Der Arbeitsschutz gehöre einfach dazu. Von seiner zuständigen Aufsichtsperson, Tim Giardina, im Vorfeld darauf angesprochen, ob er die Schreinerei als Prüfungsort zur Verfügung stellen könne, musste er daher nicht lange überlegen.

Enge Zusammenarbeit

20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Schreinerei Kopf beschäftigt. Der Betrieb hat sich auf die Maßmöbelproduktion spezialisiert, restauriert außerdem Türen und Treppen in privaten und gewerblichen Gebäuden. Westphal leitet das Unternehmen seit 2019 gemeinsam mit seinem Kompagnon Michael Hagenlocher. Besonderen Wert legen sie hier auf den Nachwuchs für das Handwerk. Jedes Jahr möchten sie drei jungen Menschen eine qualitativ hochwertige Ausbildung zum Schreiner oder zur Schreinerin anbieten. Ein umfassender Arbeitsschutz sei im Werben um Auszubildende ein wichtiger Faktor: „Wir wollen zeigen, dass wir uns kümmern. Dass Arbeiten bei uns sicher ist“, sagt Westphal. Deshalb sei ihnen eine enge Zusammenarbeit mit der BGHM sehr wichtig. Man begegne sich auf Augenhöhe. „Das Interesse am Thema ist im Betrieb deutlich erkennbar“, sagt auch Prüfling Thomas Hofmann. Geduldig und ausführlich beantwortet Westphal im Laufe des Rundgangs alle Fragen – selbst dann, wenn sie sich doppeln. Denn Dittus und Hofmann absolvieren den praktischen



© BGHM/bundesfoto GBR Foto: Franziska Kraufmann

Tobias Dittus (oben) und Thomas Hofmann (Mitte) absolvierten ihre Prüfung in der Schreinerei Kopf. Unten: Stephan Westphal, Geschäftsführer der Schreinerei

Prüfungsteil nacheinander und überschneiden sich dabei gelegentlich thematisch. Kein Problem für Westphal, er bleibt freundlich und professionell. Besonderen Aufwand bereite die Prüfung nicht, sagt er. Für das Vorgespräch ist ein separater Raum vorhanden, als Geschäftsführer könne er sich auch mal zwei Stunden Zeit für so einen Termin nehmen. „Es tut uns nicht weh und stört den betrieblichen Ablauf nicht.“

Positive Grundhaltung zum Arbeitsschutz

Dass die Kooperationsbereitschaft der Schreinerei Kopf dennoch keine Selbstverständlichkeit sei, betont Sven Rodenhäuser, Leiter des Präventionsbezirks Südwest. Ihm unterstehen in der Zuständigkeit für Baden-Württemberg knapp 90 Personen, darunter 67 Aufsichtspersonen, APen in Vorbereitung und Arbeitsschutzmeister an den Standorten Stuttgart, Freiburg und Heidelberg. Auch die Organisation der Prüfungen ist Aufgabe seiner Mitarbeitenden. „Es gibt genaue Anforderungen etwa in Bezug auf die Betriebsgröße oder den Standort, der unter anderem für die Mitglieder der Prüfungskommission gut erreichbar sein muss“, erklärt Rodenhäuser. „Und dann muss das Unternehmen noch eine absolut positive Grundhaltung zum Arbeitsschutz haben.“ Das mache die Auswahl nicht immer leicht. Umso mehr freue es ihn, wenn Betriebe, wie die Schreinerei Kopf, sich zur Teilnahme bereit erklärten. „Letztendlich duldet uns bei einer APlI-Prüfung ein kleiner Betrieb auf seinem Gelände, während das Tagesgeschäft weiterläuft. Das rechnen wir ihm hoch an.“ Westphal sagt dagegen, er könne aus dem Termin auch einiges mitnehmen. „Das ist ja eine Begehung wie im wahren Leben. Wir bekommen wertvolle Tipps von Herrn Dittus und Herrn Hofmann.“ Und „Hausaufgaben“, wie er es nennt, Hinweise, wie genau der Arbeitsschutz im Betrieb noch besser werden kann. Dieser will er sich jetzt annehmen.

Tobias Dittus und Thomas Hofmann haben es derweil geschafft: Sie haben die Prüfung erfolgreich bestanden und sind jetzt offiziell Aufsichtspersonen im Auftrag der BGHM, zuständig für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten im Großraum Pforzheim beziehungsweise Heilbronn. Dank guter Vorbereitung – und dank der Unterstützung der engagierten Schreinerei im Stuttgarter Westen.

Lisa Bergmann, BGHM



© BGHM/bundesfoto GbR. Fotografin: Franziska Kraufmann



© BGHM/bundesfoto GbR. Fotografin: Franziska Kraufmann



© BGHM/bundesfoto GbR. Fotografin: Franziska Kraufmann



© peterschreibermidia/stock.adobe.com

Orthopädische Sprechstunde der BGHM

Wenn der Rücken streikt

Muskel-Skelett-Beschwerden können eine Berufskrankheit (BK) sein. Um diesem Verdacht nachzugehen, können Versicherte an der orthopädischen Sprechstunde der BGHM teilnehmen. Hilfe erhalten sie dort auch, wenn es sich nicht um eine BK handelt.

Der Rücken schmerzt, irgendwann fällt jede Bewegung schwer: Muskel-Skelett-Beschwerden können das Arbeiten zur Qual machen. Je nach Ursache der Beeinträchtigung kann es sich um eine Berufskrankheit handeln. Voraussetzung für die Einladung zur orthopädischen Sprechstunde ist, dass die Beschwerden auf diesen Verdacht hindeuten. Damit die BGHM diesen Umstand prüfen kann, ist es zunächst erforderlich, dass das Mitgliedsunternehmen, der zuständige Arzt, die Krankenkasse oder auch der oder die Versicherte selbst die Erkrankung meldet. Im Anschluss machen sich der Facharzt beziehungsweise die Fachärztin und der BK-Manager oder die BK-Managerin ein Bild davon, ob es sich um eine wirbelsäulenbedingte oder durch Gelenkschäden verursachte Berufskrankheit handeln könnte. Dazu gehört auch ein Fragebogen zu bisherigen ärztlichen Untersuchungen und früheren Behandlungen. Besteht ein begründeter Verdacht, wird ein Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren eröffnet. Im Rahmen dessen wird der oder die Versicherte zur orthopädischen Sprechstunde eingeladen.

Unterstützung auch, wenn keine BK vorliegt

Die Sprechstunde ist für Versicherte und Mitgliedsunternehmen kostenlos. Zudem kann sich die oder der Versicherte für den Tag der Sprechstunde unentgeltlich freistellen lassen – der Netto-Verdienstaufschlag und mögliche Reise- und Fahrtkosten werden von der BGHM erstattet. Während des Termins wird die Person ausführlich ärztlich untersucht. In einem anschließenden Gespräch mit dem Facharzt oder der Fachärztin und dem BK-Management werden alle Befunde zusam-

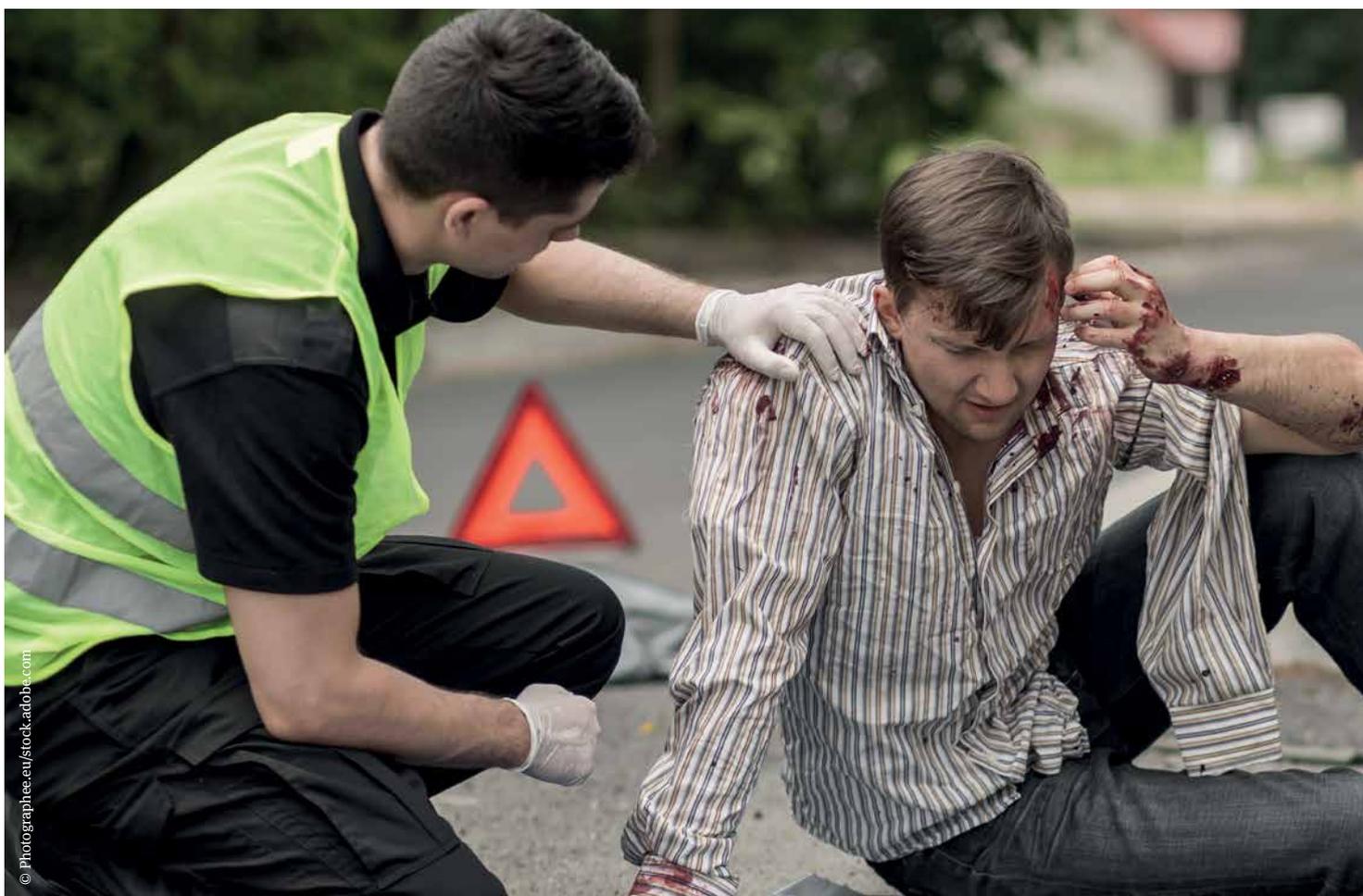
mengetragen, Fragen des oder der Versicherten geklärt und schließlich die weiteren Schritte für eine Unterstützung besprochen.

Kommen die Beteiligten zu dem Ergebnis, dass eine Berufskrankheit vorliegen könnte, wird das Feststellungsverfahren fortgesetzt. Das heißt, neben der körperlichen Belastung während des bisherigen Berufslebens werden auch die Gegebenheiten am Arbeitsplatz beleuchtet. Wenn es sich bei den Beschwerden mit Sicherheit nicht um eine Berufskrankheit handelt, helfen die Fachleute trotzdem. Wenn eine Berufskrankheit noch nicht feststellbar ist, aber eine realistische Gefahr besteht, dass sich eine entwickelt, geben Facharzt, Fachärztin und BK-Manager beziehungsweise -Managerin Tipps, welche Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig werden könnten. Zudem besteht die Möglichkeit, Versicherten abhängig von ihren Beschwerden bestimmte Maßnahmen zu empfehlen, die vorbeugen und entlasten. Das sind zum Beispiel Hilfsmittel wie eine Orthese oder auch eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme. Unter Umständen ist für diese Leistungen ein anderer Sozialversicherungsträger wie beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung zuständig.

Hendrik Volkmar, BGHM

GUT ZU WISSEN

Die BGHM bietet ihren Versicherten in geeigneten Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Arztpraxen deutschlandweit orthopädische Sprechstunden an. Ansprechpersonen finden Betroffene in ihrer zuständigen Bezirksverwaltung oder über die Hotline der BGHM unter 06131/802-0.



Versicherungsschutz bei freiwilliger Hilfeleistung

Absicherung in der Not für Helferinnen und Helfer

Betriebliche Tätigkeiten sind gesetzlich unfallversichert: Statt der Krankenkasse ist im Falle eines Gesundheitsschadens dann der Unfallversicherungsträger zuständig. Letzterer unterstützt mit allen geeigneten Mitteln. Je nach Situation greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch dann, wenn Privatpersonen in ihrer Freizeit Hilfe leisten.

Im Notfall eingreifen und Leben retten – das setzt ein bewusstes aktives Handeln zu Gunsten einer anderen Person voraus. Entscheidend ist der Wille der Helfenden, eine drohende oder bestehende Gefahr zu beseitigen beziehungsweise zu mindern. Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt Leistungen, wenn Beschäftigte einen Arbeits- oder Wegeunfall haben oder beruflich bedingt erkranken. Doch auch Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit besonders

einsetzen und dabei gesundheitlich Schaden nehmen, etwa weil sie selbst verunglücken, stehen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung eine rechtliche Absicherung für alle geschaffen, die – im Einklang mit der gesetzlichen Pflicht zur Hilfeleistung – für andere Menschen in Gefahrensituationen eintreten. Rechtsgrundlage dafür bildet das Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Für diesen Versicherungsschutz müssen Hilfeleistende keine Beiträge bezahlen.

Unglück, Gefahr und Notlage

Der Gesetzgeber hat die Hilfeleistung grundsätzlich für drei verschiedene Situationen unter Schutz gestellt. Personen sind demnach gesetzlich unfallversichert, wenn sie in Unglücksfällen, bei gemeiner Gefahr oder gemeiner Not Hilfe leisten



oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten:

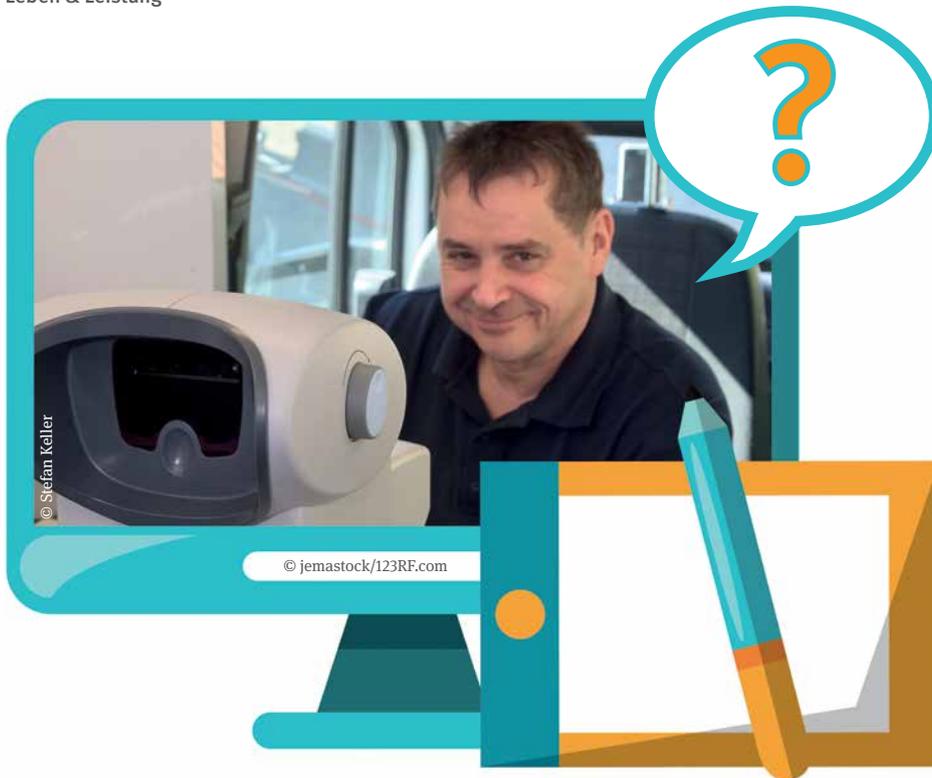
- Ein Unglücksfall ist dabei ein plötzlich eintretendes, noch nicht abgeschlossenes Ereignis, das Menschen oder Sachen erheblich gefährdet – zum Beispiel ein Verkehrsunfall.
- Gefahr bezeichnet einen Zustand, in dem ein Schaden wahrscheinlich eintreten wird beziehungsweise bei dem ohne sofortiges Einschreiten eine erhebliche Schädigung von Personen oder bedeutenden Sachwerten unmittelbar bevorsteht. Eine gemeine Gefahr bedroht die Allgemeinheit, kann also beliebige Personen oder Dinge treffen, die in den Gefahrenbereich gelangen oder sich in ihm befinden. Beispiele sind Überschwemmungen, Unwetter, Brände oder Raubüberfälle. Die Gefahr muss gegenwärtig sein, das heißt zum Zeitpunkt der Hilfeleistung muss sie akut bestehen.
- Gemeine Not ist eine Not- oder Zwangslage, die die Allgemeinheit betrifft. Eine solche Situation liegt vor, wenn für unbestimmt viele Personen oder Sachen ein Schaden verursacht wird oder verursacht werden kann – wie zum Beispiel beim Ausfall der Wasser- oder Energieversorgung einer Gemeinde. Die Notlage darf zum Zeitpunkt der geleisteten freiwilligen Hilfe noch nicht beendet sein.

Neben Gesundheitsschäden bei Hilfeleistenden sind in diesen Fällen auch Sachschäden versichert – etwa, wenn die Kleidung bei der Hilfeleistung verschmutzt wird und so Reinigungskosten entstehen. Zuständig ist in allen genannten Fällen die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem der beziehungsweise die Verletzte die Hilfeleistung erbracht hat. Betroffene sollten dort melden, wenn sie bei einer Hilfeleistung einen Schaden davongetragen haben. Außerdem sollten sie bereits dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin mitteilen, dass sich der Unfall bei einer Hilfeleistung zugetragen hat, und bereits hier die Situation möglichst genau schildern.

Thomas Dunz, BGHM

MEHR IM NETZ

Informationen zum Versicherungsschutz für Hilfeleistende: www.dguv.de, Webcode d1588



Im Gespräch mit einem Audiometristen

Drei Fragen an ... Michael Mathold

Audiometristen interessieren sich besonders für die Ohren der Versicherten: Sie führen regelmäßig Messungen des Hörvermögens durch. Dafür fahren sie in ausgewählte Betriebe, in denen eine hohe Lärmbelastung zu erwarten ist. Michael Mathold ist einer von ihnen. Im Interview berichtet er von seinen Aufgaben.

Herr Mathold, wie sind Sie zur BGHM gekommen?

Ich war auf der Suche nach einer neuen Aufgabe im Außendienst. Ein Jugendfreund, dessen Kollege ich heute bin, traf meine Schwester auf einer Familienfeier und erkundigte sich über mich. Er erfuhr so von meiner Stellensuche und meinte, ich solle ihn doch einmal anrufen. Er klärte mich über die Anforderungen der Stellenausschreibung auf. Die BGHM gefiel mir als mögliche Arbeitgeberin und ich beschloss, mich zu bewerben. Und so nahm alles seinen Lauf.

Was sind Ihre Aufgaben?

Für sogenannte Schwerpunktaktionen wählt die BGHM regelmäßig Mitgliedsbetriebe aus, die erfahrungsgemäß eine hohe Lärmbelastung haben. Diese Unternehmen fahre ich dann an. Ich teste das Hörvermögen der Beschäftigten und mache es in Form eines sogenannten Audiogrammes sichtbar. Ziel ist es, Versicherte, die einer gehörgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind, zu sensibilisieren und zu motivieren, geeigneten Gehörschutz zu benutzen.

Gibt es eine Begebenheit aus Ihrer Arbeit, die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Der Kontakt mit Menschen macht mir Spaß. Auch wenn so ein Hör-Test in der Regel nur zehn Minuten dauert, stelle ich mich jedes Mal neu auf mein Gegenüber ein. Und manchmal gibt es auch richtig was zu lachen. Einmal erklärte ich zum Beispiel einem 25-jährigen Beschäftigten den genauen Testablauf und schloss die Kabine. Doch als das Programm anlief, gab es keine Reaktion von ihm – gar nichts. „Der junge Mann kann doch nicht schon taub sein“, dachte ich. Nach einer weiteren Testsequenz öffnete ich die Tür und traute meinen Augen nicht. Da saß er seelenruhig mit aufgesetztem Kopfhörer da und hatte die Kabelenden in der Hand. Der Teilnehmer hatte wohl etwas falsch verstanden und statt des Druckknopfs, auf den er drücken sollte, sobald er ein Geräusch wahrnahm, die Kopfhörerkabel in der Hand, auf die er gedrückt hatte. Ich habe ihn dann kurz aufgeklärt und den Test neu gestartet – es war alles in Ordnung mit seinem Hörvermögen.

HINTERGRUND

In dieser Rubrik beantworten Beschäftigte der BGHM drei Fragen zu ihrem Berufsleben, ihrem Arbeitsalltag und was für sie das Besondere an ihrer Beschäftigung darstellt.

Tod auf dem Waldweg

Versicherungsschutz bei Verrichtung der Notdurft

Ein Versicherter stirbt auf einem Waldweg – mutmaßlich nachdem er auf einem Dienstweg angehalten hatte, um seine Notdurft zu verrichten. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hatte zu entscheiden, ob es sich um einen Wegeunfall handelte oder nicht.

Der Beschäftigte verließ am 21. Oktober 2021 mit seinem privaten Pkw seinen Wohnort, um einen Geschäftstermin wahrzunehmen. Am folgenden Morgen wurde er tot aufgefunden. Der Leichnam lag unter dem Auto des Beschäftigten, das auf einem Waldweg geparkt war. Die Hose des Mannes war geöffnet. In der rechten Hand hielt er den Autoschlüssel. In dem Pkw war kein Gang eingelegt und die Handbremse war nicht angezogen. Auf dem Waldweg fanden sich ausschließlich die Reifenspuren des Fahrzeugs des Beschäftigten. Vor dem Heck waren Erde und Blätter angehäuft.

Die Polizei nahm einen Tod durch Unfall an. Nach den Umständen am Fundort sei davon auszugehen, dass der Beschäftigte in den abschüssigen Waldweg gefahren und ausgestiegen sei, um seine Notdurft zu verrichten. Als der nicht gesicherte Pkw rückwärts ins Rollen geraten sei, habe der Mann noch versucht, ihn am Kofferraum abzufangen. Dabei sei er unter dem Auto eingeklemmt worden und erstickt. Der Ort, an dem sich das Unglück ereignet hatte, lag nicht auf dem direkten Weg zum Geschäftstermin. Deswegen hatte das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg nun zu entscheiden, ob es sich bei dem Unfall dennoch um einen Wegeunfall handelte – also um einen Unfall auf einem gesetzlich versicherten Dienst- oder Arbeitsweg. Der Sohn des Verstorbenen hatte auf Halbwaisenrente geklagt.

Private Tätigkeit nicht gesetzlich unfallversichert

Auf Dienst- oder Arbeitswegen besteht auch dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn eine versicherte Person einen Umweg fährt, weil sie nur so ihre Notdurft verrichten kann. In der Rechtsprechung der Sozialgerichte wird also der Weg zur Verrichtung der Notdurft als versichert angesehen, diese selbst jedoch nicht.

Auch im vorliegenden Fall entschied das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 25.09.2023, L 1 U 1485/23), dass der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Unfalls nicht gesetzlich unfallversichert war, denn: Er hatte den versicherten Dienstweg unterbrochen, weil er die Straße verlassen hatte und auf dem Waldweg ausgestiegen war, um eine private Tätigkeit – seine Notdurft – zu verrichten. Das Gericht sah auch die Grundsätze zu einem Fortbestehen des Versicherungsschutzes bei einer pannenbedingten Reparatur auf einem Arbeitsweg nicht als gegeben an, da der versicherte Weg bereits zuvor aus privaten Gründen unterbrochen worden war. Die Klage des Sohnes des Versicherten wurde demnach abgewiesen. Da zu dem letztgenannten Punkt die Revision zugelassen und eingelegt wurde, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Thomas Dunz, BGHM



